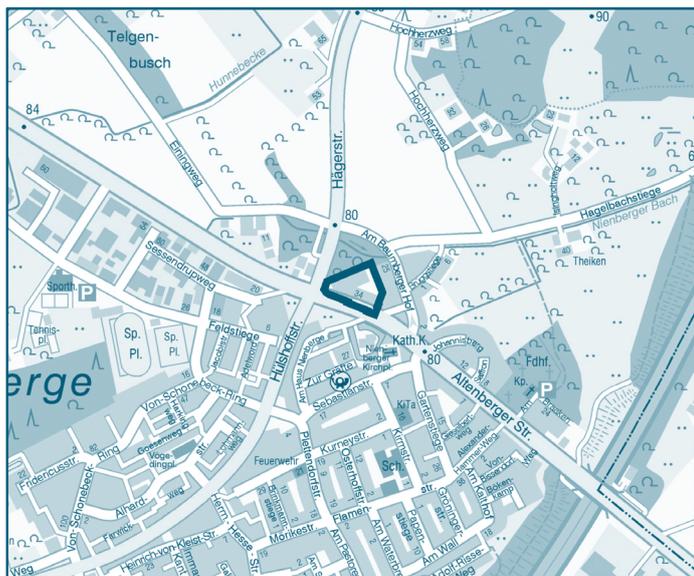


# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Beschluss zur 137. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, Stadtteil Nienberge im Bereich Altenberger Straße / Hägerstraße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 651: Nienberge – Altenberger Straße / Hägerstraße
- ▶ Beschluss zur 138. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Bereich zwischen Duesbergweg, Sternbusch, Bahntrasse und Duesbergpark
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652: Duesbergweg 143/145
- ▶ Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378: Loddenheide – Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg im Bereich des neuen WLE-Haltepunkts „Loddenheide“
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 629: Wolbeck – Hiltruper Straße / Neuer WLE-Haltepunkt „Wolbeck“
- ▶ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuern in der Stadt Münster vom 12.12.2024
- ▶ Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Münster vom 12.12.2024
- ▶ Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 12.12.2024
- ▶ Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 12.12.2024
- ▶ Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
- ▶ Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025)
- ▶ Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- ▶ Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)
- ▶ Musterbescheid für Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)
- ▶ Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2025
- ▶ Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster
- ▶ Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
- ▶ Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▶ Wasserschutzgebietsänderung der Stadtnetze Münster GmbH
- ▶ Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
- ▶ Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
- ▶ Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Albersloher Weg 32, 48155 Münster  
Jahresabschluss zum 31.12.2023
- ▶ Wirtschaftsförderung Münster GmbH  
Steinfurter Straße 60a, 48149 Münster  
Jahresabschluss zum 31.12.2023 dcc
- ▶ Einladung zur Genossenschaftsversammlung  
Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

## Beschluss zur 137. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, Stadtteil Nienberge im Bereich Altenberger Straße / Hägerstraße



Übersichtsplan Nr. 1  
Bereich der 137. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

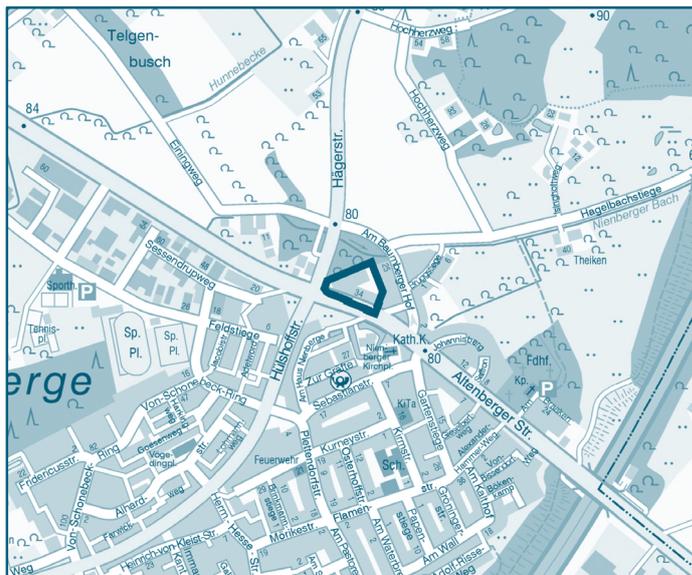
Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-West, Stadtteil Nienberge im Bereich nördlich der Altenberger Straße und östlich der Hägerstraße zu ändern (137. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 137. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 16. Dezember 2024  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 651: Nienberge – Altenberger Straße / Hägerstraße



Übersichtsplan Nr. 2  
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 651

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Nienberge – Altenberger Straße / Hägerstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 und § 30 Abs. 2 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Neubebauung und Nutzungsänderung der Fläche eines ehemaligen Autohauses aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 651).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Flurstücke:

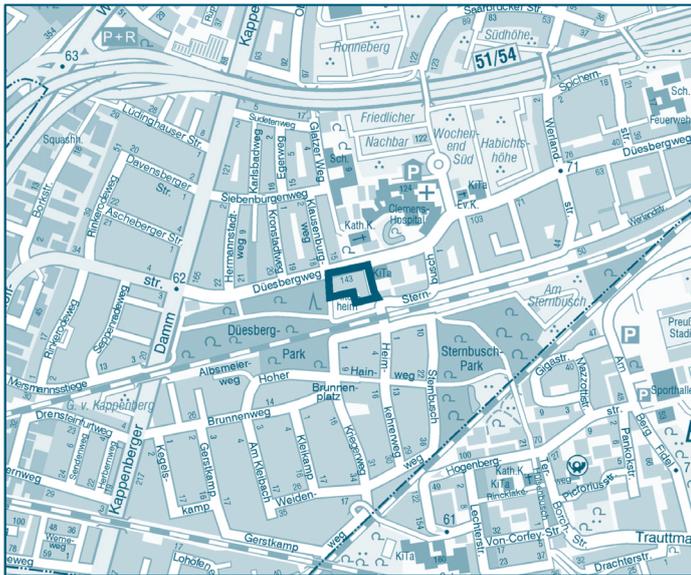
Gemarkung Nienberge, Flur 20, Flurstücke 182, 274.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 651 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 16. Dezember 2024  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Beschluss zur 138. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Bereich zwischen Duesbergweg, Sternbusch, Bahntrasse und Duesbergpark



Übersichtsplan Nr. 3  
Bereich der 138. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte im Bereich Duesbergweg, Sternbusch, Bahntrasse und Duesbergpark zu ändern (138. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

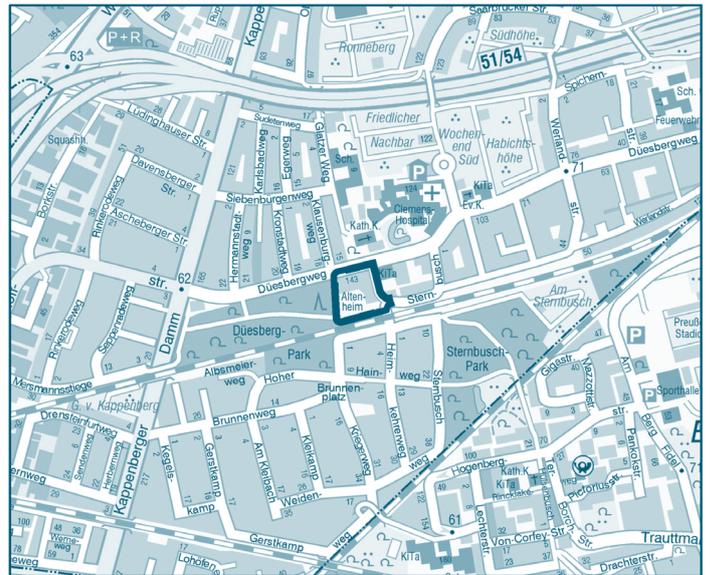
Die Abgrenzung des Bereichs der 138. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 16. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652: Duesbergweg 143/145



Übersichtsplan Nr. 4  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 652

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich südlich des Duesbergwegs, westlich der Straße Sternbusch und der angrenzenden Wohnbebauung, nördlich der Bahntrasse und östlich des Duesbergparks (Anlage 2) ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 652).

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster, Flur 199, Flurstücke 149,188, 331.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

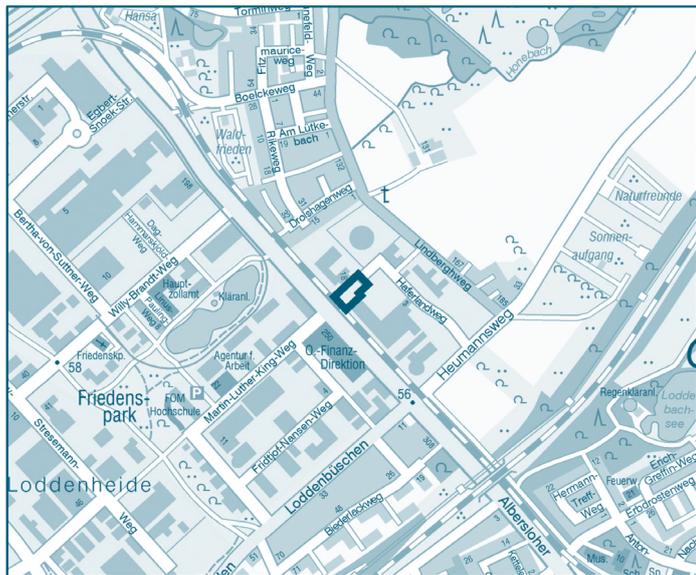
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 652 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 16. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378: Loddenheide – Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg im Bereich des neuen WLE-Haltepunkts „Loddenheide“



Übersichtsplan Nr. 5  
Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378

Die vom Rat der Stadt Münster am 11.12.2024 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378: Loddenheide – Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg im Bereich des neuen WLE-Haltepunkts „Loddenheide“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/planen-bauen/bebauungsplanuebersicht> eingesehen werden. Eine weitere Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Die Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

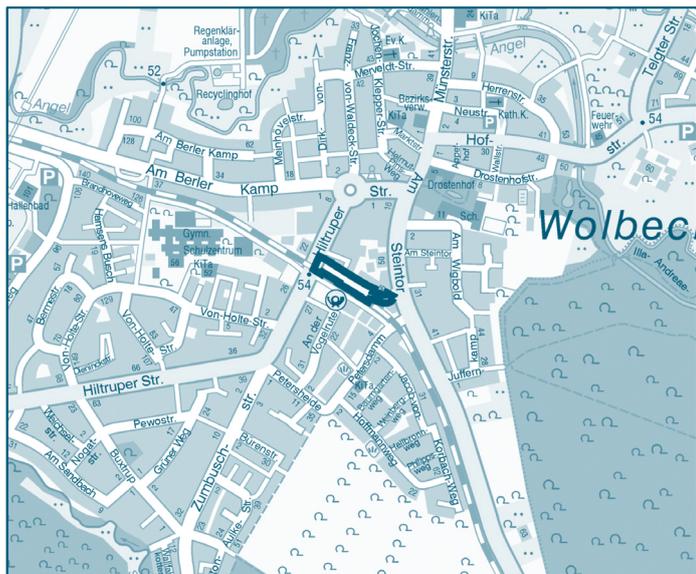
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 16. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 629: Wolbeck – Hiltruper Straße / Neuer WLE- Haltepunkt „Wolbeck“



Übersichtsplan Nr. 6  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 629

Der vom Rat der Stadt Münster am 11.12.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 629: Wolbeck – Hiltruper Straße / Neuer WLE-Haltepunkt „Wolbeck“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 629 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 629 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/planen-bauen/bebauungsplanuebersicht> eingesehen werden.

Eine weitere Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 629 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 16. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuern in der Stadt Münster vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom

7.8.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (NWGrStHsG) vom 5. Juli 2024 (GV NRW 2024 S. 485) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -, folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuern werden ab dem 1.1.2025 für das Gebiet der Stadt Münster bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

1. für die Gewerbesteuer	460 v.H.
2. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255 v.H.
3. für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
4. für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B)	620 v.H.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

---

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Münster vom 12.12.2024

Aufgrund von

- § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, S.1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752);
- § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S.212), zuletzt geändert durch § 1 geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Februar 2024 (GV. NRW. S. 106);

wird von der Stadt Münster als Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 11.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

## § 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebiets der Stadt Münster zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Münster (Schutzgebiet).

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze: eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert, außerhalb des eigenen Grundstückes, freien Auslauf hat,
5. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.

6. Fortpflanzungsunfähig: Die Fähigkeit, Nachkommen hervorzubringen, wurde durch Kastration unterbunden oder ist aus anderen, nachgewiesenen Gründen nicht möglich.
7. Kastration: die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke).
8. Haltperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt.

Als Haltperson im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden oder freilebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

### § 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (2) Die Registrierung nach Absatz 1 erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V., in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) oder einem ähnlichen Haustierregister eingetragen werden.  
Die Haltperson ist verpflichtet, die vorgenannten Angaben aufnehmen zu lassen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Meldung zur Änderung bzw. Löschung der Daten, sobald die Voraussetzungen der Registrierung sich geändert haben bzw. weggefallen sind.
- (3) Die Daten des Registers dienen der Aufgabenerfüllung der Ordnungsbehörde.
- (4) Dem Gesundheits- und Veterinäramt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

### § 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Schutzgebietes im Sinne des § 1 Absatz 2 gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig zu machen.
- (2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 können auf Antrag durch das Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Haltperson und des Tierwohls im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltperson glaubhaft macht, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die übrigen Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

### § 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Freigängerkatzen, derer die Stadt Münster oder von ihr Beauftragte sowie die Tierschutzorganisationen im Schutzgebiet habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltperson ermittelt und die Katze noch nicht fortpflanzungsunfähig gemacht, so kann die Stadt Münster anordnen, die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze fortpflanzungsunfähig ist, vorzulegen.
- (3) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Münster Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt Münster oder von ihr Beauftragte darüber hinaus Dritte mit der Kastration beauftragen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein/e von der Haltperson personenverschiedene/r Eigentümer/in hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 zu dulden.
- (5) Tierhaltpersonen und Personen nach Abs. 4 haben der Stadt Münster Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind.

### § 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Münster oder von ihr hierzu Beauftragte können freilebende Katzen
  - a. kennzeichnen, registrieren und
  - b. fortpflanzungsunfähig machen lassen.
 Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Münster oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen. Das Betreten von Privat- oder Betriebsgeländen durch Beauftragte erfolgt nur in Abstimmung mit der Stadt Münster. Satz 1 und 2 gelten für Maßnahmen nach § 5 dieser Verordnung entsprechend.

## § 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Kastration nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltperson. Im Übrigen trägt die Kosten diejenige Person, die die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

## § 9 Übergangsregelung

- (1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltperson in das Gebiet der Stadt Münster.

## § 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung zum Schutz freilaufender Katzen im Gebiet der Stadt Münster wird hiermit verkündet.

---

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV.NRW, S. 155), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5.7.2024 (GV.NRW, S. 444), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW, S. 1470) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4.5.2021 (GV.NRW, S. 560) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

<b>1.</b>	<b>Schmutzwassergebühr</b>	
1.1	Einleitung von normalem Schmutzwasser je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,66 €/m <sup>3</sup> verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 1,21 €/m <sup>3</sup> )	2,87 €
<b>2.</b>	<b>Niederschlagswassergebühr</b>	
2.1	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,95 €
2.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,19 €
2.3	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,48 €
2.4	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,10 €
<b>3.</b>	<b>Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS</b>	
3.1	für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,66 €
3.2	für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m <sup>3</sup>	1,31 €
<b>4.</b>	<b>Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers</b>	
	eine Grundgebühr je Entleerung von	54,90 €
	und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m <sup>3</sup>	
	- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	9,90 €
	- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	6,50 €
<b>5.</b>	<b>Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m<sup>3</sup> Schlamm (s. Anlage 6)</b>	2,99 €

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2024  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

# Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5.7.2024 (GV.NRW, S. 444), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV.NRW, S. 155), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2.585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 409) sowie der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW, S. 1470) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

In § 4 wird entsprechend § 64 Abs. 1 LWG NRW der Begriff „versiegelten Flächen“ durch den Begriff der „befestigten Flächen“ sowie „übrige (=unversiegelten) Flächen“ zu „übrigen (unbefestigten) Flächen“ ersetzt:

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt.
- (2) Versiegelte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die

keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarifen.

## Artikel II

Im gemäß § 4 Abs. 6 der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

	Unterhaltungsbereich	€ / m <sup>2</sup>	
		befestigte Fläche	übrige (unbefestigte) Fläche
1.	Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“	0,009583	0,000182
2.	Unterhaltungserband „Obere Stever“	0,012144	0,000205
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	0,007651	0,000175
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	0,018498	0,000242
5.	Unterhaltungserband „Münster Süd-Ost“	0,038441	0,000182
6.	Unterhaltungsverband „Stadt Münster“	0,014065	0,000766

## Artikel III

Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## **Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup> der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif**

in der Fassung nach der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2024

### **Präambel**

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 1. Mai 2023 einzuführen. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets in 2025 hatte der sog. Koordinierungsrat Deutschlandticket“ am 7. Oktober 2024 „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr

kehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln“ (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Der Ticketpreis wurde zum 1. Januar auf 58,00 € pro Monat erhöht.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, hat die Stadt Münster erneut ihre bestehende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung entsprechend der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen“<sup>2</sup> (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025; **Anlage 1**) mit dem Ziel einer Fortsetzung des Deutschlandtickets bis Juni 2025 angepasst. Die angepasste allgemeine Vorschrift definiert die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anwendung bzw. Anerkennung des Deutschlandtickets und regelt die Ausgleichsgewährung unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025.

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 erlässt die Stadt Münster die „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ für ihr Zuständigkeitsgebiet in Form einer Satzung.

### **§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Höchsttarif); sachlicher und geografischer Anwendungsbereich**

(1) Das Deutschlandticket wird im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Der Geltungsbereich dieser allgemei-

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

<sup>2</sup> Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 7. November 2024 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025)

nen Vorschrift erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf die Tarifierung und -anerkennung im Linienverkehr im Sinne von §§ 42 ff. PBefG und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Münster – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Die mit der Festsetzung als Höchsttarif einhergehenden Pflichten der Verkehrsunternehmen bestehen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

- (2) Die Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr nach dem PBefG (insb. nach §§ 42 ff. PBefG mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen) erbringen, sind verpflichtet, in der Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni 2025 das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage 2**) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Dies beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch die Anwendung eines Verbundtarifs erfüllt werden, der die gesetzlichen und bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt oder in die eigenen Tarifbestimmungen integriert hat.

- (3) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

### **§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge**

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierung und -anerkennung sowie die entsprechende Gewährung von Ausgleichsleistungen nur, wenn der jewei-

lige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine dieser Allgemeinen Vorschriften entsprechenden Pflicht zur Tarifierung/Anerkennung des Deutschlandtickets und die Ausreichung von entsprechenden Ausgleichsleistungen enthält. Die Ermittlung der Höhe des ausgleichsfähigen Schadens, die erforderlichen Darlegungspflichten und Nachweisführungen erfolgen sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag keine Pflicht zur Tarifierung/Anerkennung des Deutschlandtickets nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschriften als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung enthält, kommt diese Allgemeine Vorschrift – vorausgesetzt der öffentliche Dienstleistungsauftrag lässt die Vorgabe zusätzlicher gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über Allgemeinen Vorschriften zu – uneingeschränkt zur Anwendung.

### **§ 4 Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt nach dieser allgemeinen Vorschrift sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Münster Beförderungsleistungen im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 und 2 PBefG erbringen.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Gemeinschaftskonzessionär in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf einen der Gemeinschaftskonzessionäre oder ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.
- (3) Die Antragsberechtigung entfällt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein Erlörisiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

### **§ 5 Art der Ausgleichsleistungen**

Die Stadt Münster gewährt Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 an die Antragsberechtigten zum Ausgleich der nicht (mehr) gedeckten Kosten, die aus der Tarifierung und -anerkennung nach § 2 resultieren. Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung

der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie erheben, sind die Antragsberechtigten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.

## § 6 Höhe der Ausgleichsleistungen

Die Höhe der nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Stadt Münster durch das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Mittel nach der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 (**Anlage 1**). Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Antragsberechtigten berechnet sich nach Maßgabe und dem Verfahren der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 in ihrer jeweiligen Fassung. Danach ergibt sich der ausgleichsfähige Schaden der Antragsberechtigten aus der Summe der gemäß der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.5 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 errechneten (Einnahmen-)Minderungen (Ziffer 5.4.6 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025) unter Berücksichtigung der Zuordnung nach Ziffer 5.4.7 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025. Zahlungsausfälle reduzieren die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen nicht.

## § 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschuldung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

- (3) Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität (Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Der Anreiz zu Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergeben sich u.a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan und sonstige Vorgaben der Stadt Münster. Da die Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift zudem beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen auch weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern bzw. aufrechtzuerhalten.

## § 8 Verfahren

- (1) Für die Antragstellung ist die **Anlage 3** (Muster-Antragsformular) zu verwenden. Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. der in Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 genannten Berechnungsmethode zu enthalten. Dem Antrag sind insbesondere Prognosen der jeweiligen Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 sowie weitere begründende Unterlagen zur Plausibilisierung beizufügen.
- (2) Anträge auf Gewährung der Ausgleichsleistung sind bis zum 15. September 2025 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.
- (3) Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Abs. 1 zu beantragenden Ausgleichsleistung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Soweit hierfür kein gesondertes Verfahren mit spezifischen Prognosen geregelt ist, werden die monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2024 vorläufig gewährten Billigkeitsleistung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 28. eines Monats ausgezahlt.

(4) Für die Bewilligung des Ausgleichs bzw. eventueller Vorauszahlungen wird das dieser allgemeinen Vorschrift beigefügte Muster (**Anlage 4**) verwendet. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

(5) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind dazu verpflichtet, bis zum 31. März 2027 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis.

(6) Dem Schlussverwendungsnachweis sind insbesondere Bestätigungen der jeweiligen Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Ziffer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Juni 2025 bzw. bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis Juni 2025 bzw. bis Dezember 2025 beizufügen. Weiterhin ist jeder Antragsberechtigte dazu verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen.

(7) Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster die Höhe der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift endgültig fest.

Nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift bzw. entsprechend der Mitteilung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Antragstellern der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Antragsteller nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben sie diese binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid bzw. der Mitteilung zu bestimmenden Frist an die Stadt Münster zurückzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

## § 9 Überkompensationskontrolle

(1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen.

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation haben die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.

Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

(2) Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.

(3) Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Empfänger der Ausgleichsleistung den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

### § 10 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Der Antragsteller trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Die Stadt Münster kann weitere Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist.
- (3) Werden die nach dieser allgemeinen Vorschrift geforderten Unterlagen und Nachweise (insb. gem. §§ 7, 8 und 9) nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Zahlungen sind entsprechend zurückzuzahlen. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Stadt Münster kann die von den Antragstellern nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift Prüfungen durchzuführen.
- (6) Die Antragsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

### § 11 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadt Münster ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleis-

tungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

### § 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Satzung vom 22. September 2023 in ihrer zum 13. September 2024 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung wird bis zum 30. Juni 2025 verlängert und tritt sodann außer Kraft. Sie kann verlängert, insbesondere in Abhängigkeit der bundesweit geltenden Preisentwicklung des Deutschlandtickets geändert oder aufgehoben werden.

#### Anlagen

- Anlage 1:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen
- Anlage 2:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. Oktober 2024
- Anlage 3** Muster-Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2025
- Anlage 4** Muster-Bescheid Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2025

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anlage 1 Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

- VII C 3 – 58.53.08-000006 -  
vom 7. November 2024

### **1**

#### **Rechtsgrundlage**

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023 und des darauf basierenden Entwurfs des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes erstellt, dass die im Zeitraum von 2023 bis 2025 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 9 Mrd. Euro ausgeglichen wird. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Richtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in

voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird.

### **2**

#### **Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Nordrhein-Westfalen, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2025 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

### **3**

#### **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Empfänger sind

##### **3.1**

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung,

##### **3.2**

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

### **4**

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Zuwendungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der Einnahmearteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereit-

zustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmearaufteilung abzugeben.

## 5

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß § 44 LHO im Rahmen der Projektförderung.

#### 5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100

Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

#### 5.3

Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

#### 5.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

##### 5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif,

Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den

um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen

Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen

Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2025 nach Maßgabe der Nummern

5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen

(ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen

Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht

berücksichtigt.

##### 5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 einschließlich, soweit nachweisbar, der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden, mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2025 genehmigten Preisen zu multiplizieren.

Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2025 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2025 fortzuschreiben. Übersteigt im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 13,5 Prozent zu Grunde gelegt werden. Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 bis 2025 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für alle drei Jahre um insgesamt 3,9 Prozent erhöht. Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmearaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2026 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmearaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

#### 5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Zahlungsausfälle reduzieren die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen nicht. Für Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den Fahrgeldeinnahmen im Sinne von Satz 1 abzuziehen. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2025 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen. Übersteigt bei Tickets mit Ausnahme von Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifierhöhung von 13,5 Prozent zu zahlen gewesen wären. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

#### 5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, sind die um die Tarifierhöhungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2025 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahr-

geldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

#### 5.4.3

In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

#### 5.4.4

Weiterhin kann der Empfänger innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens, die durch die HVV GmbH geleisteten Ausgaben für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

#### 5.4.5

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments in Abzug zu bringen. Hierzu ist die auf Monatswerte umgerechnete, beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister verkaufte Anzahl von Fahrkarten im Abonnement im bisherigen Tarifsortiment jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 zu ermitteln und daraus die Differenz zu bilden. Abonnements im Sinne von Satz 2 sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Für jedes Ticket der so ermittelten Differenz ist jeweils ein Betrag von 1,20 Euro als Ersparnis im Ausgleich anzusetzen. Wird nachgewiesen, dass die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen niedriger sind als bei der pauschalen Berechnung nach den Sätzen 2 bis 5, darf auch der niedrigere Betrag als Ersparnis angesetzt werden. Hat ein Unternehmen den Vertrieb des Deutschlandtickets oder des bisherigen Tarifs an ein anderes Verkehrsunterneh-

men oder eine Verbundorganisation übertragen, sind die nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Ersparnisse von diesem in Ansatz zu bringen.

#### 5.4.6

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen abzüglich der ersparten oder vermiedenen Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.5 ist der ausgleichsfähige Betrag.

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

#### 5.4.7

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2025 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

## 6

### Sonstige Bestimmungen

#### 6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

#### 6.2

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

#### 6.3

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle bzw. bei Übergang dieser Funktion an die DTIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

#### 6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2027 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde die Zuwendung endgültig fest. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Sofern Nachweise über den Sollfahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.5 Satz 6 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

## 6.5

Zuwendungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

## 6.6

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

## 6.7

Die Ziffern 1.3, 1.5, 1.6, 3.2, 5.2.3, 7.2, 8.2.5, 8.6, 10.2, 11a der VV zu § 44 LHO, die Ziffern 1.3, 1.5, 2.2, 2.4, 7.2, 8.2.5, 8.6, 11a der VVG zu § 44 LHO, die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

## 7

### Verfahren

#### 7.1

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September 2025 zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

#### 7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

#### 7.3

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen. Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

#### 7.4

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden. Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nummer 7.1 zu beantragenden Zuwendung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Die monatlichen Vorauszahlungen werden in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2024 vorläufig gewährten Zuwendung gewährt. Abweichend hiervon kann der Empfänger der Zuwendungen auf Antrag Vo-

rauszahlungen auf den Ausgleich gemäß Nummer 5.4.4 in voller Höhe des Ausgleichsbetrages erhalten. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter. Die Vorauszahlung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

#### 7.5

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Zuwendungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

#### 7.6

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

#### 7.7

Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.

#### 7.8

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern und bei Dritten, an die die Mittel aus diesen Richtlinien weitergeleitet werden, Prüfungen durchzuführen.

## 8

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Anlage 2 Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

### Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

#### 1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023. Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

## 2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket<sup>1</sup> ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes.

Das Gleiche gilt für alle ab dem 1.1.2025 ausgestellten Chipkarten.<sup>2</sup> Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schüler

ausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.<sup>3</sup>

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarif und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

## 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

## 4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024<sup>4</sup> 49,00 EUR und ab 1.1.2025 58,00 EUR<sup>5</sup> pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

<sup>1</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

<sup>2</sup> Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

<sup>3</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.5.2023

<sup>4</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 7.10.2024

<sup>5</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.7.2023.

## 5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

## 6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarifverbund.de](http://www.deutschlandtarifverbund.de). Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.<sup>6</sup>

## 7. Erstattung<sup>7</sup>

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

## 8. Semesterticket<sup>8</sup>

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutsch-

landtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag.

Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

<sup>6</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.7.2023.

<sup>7</sup> Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.9.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

<sup>8</sup> Nr. 8 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 11.12.2023. Diese Ergänzung der Tarifbestimmungen ist fakultativ. Sie ist unverzüglich in die regionalen Tarifbestimmungen aufzunehmen, wenn dort ein Deutschlandsemesterticket angeboten wird.

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Münster  
Amt für Mobilität und Tiefbau  
Albersloher Weg 33  
48155 Münster

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Antragsteller

Verkehrsunternehmen	
Anschrift	
PLZ, Ort	
AnsprechpartnerIn	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

#### 1.2 Verkehrsleistung

Betriebsleistungen insgesamt davon in Land / Aufgabenträger / Bündel	km in 2019		km in 2025	
	insgesamt	Januar-Juni	insgesamt	Januar-Juni

#### 1.3 Soll- und Ist-Einnahmen

	Brutto	netto
Höhe der gesamten Soll-Einnahmen 2025		
Höhe der gesamten Ist-Einnahmen 2025*		

\*Höhe der Ist-Einnahmen nach Nummer 5.4.1.2

## 2. nicht gedeckte Ausgaben

### 2.1 nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge

2.1.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in den folgenden Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften

Verbund/ Gemeinschaft	nicht gedeckte Ausgaben (netto) 2025 (insgesamt)	Januar bis Juni 2025
<b>Summe</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

2.1.2 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge im **Verbundtarif / Gemeinschaftstarif**.

Diese nicht gedeckten Ausgaben sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

#### Gesamtbetrag 2025

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	
------------------------------------------------------------------------------	--

#### Betrag Januar bis Juni 2025

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €
------------------------------------------------------------------------------	--------

2.1.3 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge in **Haustarifen**.

#### Gesamtbetrag 2025

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	
------------------------------------------------------------------------------	--

#### Betrag Januar bis Juni 2025

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €
------------------------------------------------------------------------------	--------

\* In der Anlage sind die einzelnen Ticketarten darzustellen. Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis einschl. Dezember bzw. Januar bis einschl. Juni 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis einschl. Dezember 2019 bzw. Januar bis einschl. Juni 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2025 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 2 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur,

die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortzuschreiben. Übersteigt im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 13,5 Prozent zu Grunde gelegt werden. Die hochgerechneten Einnahmen sind um die in Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Deutschlandticket-Zuwendungen ÖPNV

NRW 2025 genannten Mehrverkehrs- und Mehrleistungsfaktoren fortzuschreiben. Ausnahmen gelten ausschließlich für nach dem Jahr 2019 umgewandelte freigestellte Schülerverkehre, die von 2019 bereits im

Markt tätigen Unternehmen betrieben werden. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

## 2.2 nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften

2.2.1 Dem Antragsteller entstehen **nicht gedeckte Ausgaben** aus erhöhten Ausgaben auf Grund eigener Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer\*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag 2025 (insgesamt)	Januar bis Juni 2025
<b>Summe:</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

2.2.2 **Einsparungen** bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer\*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag 2025 (insgesamt)	Januar bis Juni 2025
<b>Summe:</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

\*Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften zur Umsetzung des Deutschlandtickets sind hier nicht zu berücksichtigen. Einsparungen bei Leistungen aus AV sind unter Punkt 2.2.2 zu erfassen und gegenzurechnen.

	Gesamtbetrag 2025 (insgesamt)	Januar bis Juni 2025
nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben aus AV	0,00 €	0,00 €
Einsparungen bei Leistungen aus AV	0,00 €	0,00 €
<b>Saldo nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

### 2.3 nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

	Gesamtbetrag 2025 (insgesamt)	Januar bis Juni 2025
Vomhundertsatz SGB IX 2025		
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2025		
Fahrgeldeinnahmen Antragszeitraum 2025		
hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019*		
tatsächliche Erstattungsleistung nach SGB IX 2025	0,00 €	0,00 €
Erstattungsleistung SGB IX Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019	0,00 €	0,00 €
<b>Differenz = nicht gedeckte Ausgaben</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

\*Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2025 jeweils geltenden Preisen durchgeführt und um die entsprechenden Faktoren erhöht bzw. abgesenkt (siehe Hinweise zu 2.1)

### 2.4 Weitere Ausgaben im vom Koordinierungsrat festgelegten Finanzrahmen

Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, Ausgaben an die NVBW für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeverfahrens, Ausgaben an die HVV GmbH für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und Ausgaben an die DeutschlandMobil 2030 GmbH für Evaluation des DeutschlandMobil 2030 für die Evaluation des Deutschlandtickets\*

### 2.5 Ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Ticketsortiments

Ersparte oder vermiedene Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Sortiments\*

\*Berechnung der ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.5 der Richtlinie. Soweit keine Pauschalberechnung erfolgt, sind die Einsparungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt zu bescheinigen.

### 3. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausgaben und Minderaufwendungen beträgt (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag	
	2025 (insgesamt)	Januar bis Juni 2025
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	0,00 €	0,00 €
Weitere Ausgaben im vom Koordinierungsart festgelegten Finanzrahmen	0,00 €	0,00 €
abzgl. ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Sortiments	0,00 €	0,00 €
<b>Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

#### Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.

Ort/ Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

## Musterbescheid für Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)

Sehr geehrte/r ...

auf Ihren Antrag vom ... hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif i.V.m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025“) eine [vorläufige] Zuwendung für die Monate **Januar bis einschl. Juni des Kalenderjahres 2025** in Höhe von

... Euro

Die Höhe der Ihnen [vorläufig] gewährten Zuwendung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom ... wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif des Antragstellers	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €
Weitere Ausgaben im vom Koordinierungsrat festgelegten Finanzrahmen	0,00 €
abzgl. ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Ticketsortiments	0,00 €
<b>Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung</b>	<b>0,00 €</b>

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

- Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschüssige Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
- Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf die Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Zuwendungsempfängers in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen (finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer sog. Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine

Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden. Die vorstehende Nachweisfrist (31. August des Folgejahres) sowie die Begutachtung und Bescheinigung durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist auch in diesem Fall zu beachten.

Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation an die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

4. Bis zum 31. März 2027 hat der Zuwendungsempfänger die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 der Allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Juni 2019 und die Einnahmeverteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Juni 2025 sowie eine Bescheinigung eines

Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif bzw. nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis Juni 2025 beizufügen. Dem Nachweis sind die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

5. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
6. Die Bewilligungsbehörde, das Rechtsprüfungsamt der Stadt Münster, die Bezirksregierung Münster, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.
7. Die Zuwendung wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Anlagen: ANBest-P  
ANBest-G

# Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2025

vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 11.12.2024 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

## I. Personalkosten je Stunde

	Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Normalstunde	43,26 €	41,60	38,46
1/6 Stundensatz	7,21 €	6,93	6,41

Zeitzuschläge je Stunde		Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Nacharbeit 21.00 – 6.00 Uhr	20 %	4,26 €	4,14 €	3,87 €
Samstags 13.00 - 21.00 Uhr	20%	4,26 €	4,14 €	3,87 €
Sonntags	25 %	5,32 €	5,17 €	4,84 €
24. und 31.12. ab 6.00 Uhr	35 %	7,45 €	7,24 €	6,77 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich	35 %	28,75 €	27,93 €	26,11 €

Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

## II. Sachkosten je Stunde

Anfahrtspauschale Kehrmaschine

21,00 €

	je 1/6 Stunde	je Stunde
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	4,50 €	26,97 €
Lkw bis 7,5 t	2,15 €	12,90 €
Lkw über 7,5 t	5,18 €	31,07 €
Kehrmaschine	7,13 €	42,80 €
Kleinkehrmaschine	6,45 €	38,70 €
Radwegbetreuungsgerät	2,64 €	15,83 €
Pressmüllwagen	5,28 €	31,66 €

## III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt.

Sondereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

#### IV. Entgeltliste für die Annahme von Abfällen

Altholz A I-III	45,00 €/t
Altholz A IV	75,00 €/t
Wurzelstöcke	45,00 €/t
Flachglas	80,00 €/t
Reifen	2,50 €/Stück
Reifen mit Felge	12,50 €/Stück
Grünabfälle	45,00 €/t
Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung	230,00 €/t
Mineralwolle	750,00 €/t
Asbestabfälle	290,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

---

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 12. Dezember 2024  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

### Satzung zur Änderung der Straßenreini- gungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten mit Wirkung zum 31.7.2024, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.1.2024 und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5.11.2016 in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 2022 S. 302), in Kraft getreten am 1.1.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsggebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung ohne Winterdienst je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung

- auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung) 3,30 €
- auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung) 6,60 €“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

---

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2024  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

# Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I S. 271) den 28. September 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt. Daher gebe ich gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) folgende Informationen bekannt.

Im derzeit zu erwartenden Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages findet eine Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages innerhalb von sechzig Tagen statt. Gemäß § 16 Bundeswahlgesetz (BWahlG) bestimmt der Bundespräsident den Wahltag (**voraussichtlicher Wahltermin am 23. Februar 2025**). Sobald im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages ein neuer Wahltag bekannt gemacht worden ist, werde ich erneut unter Berücksichtigung der dann geltenden wahlrechtlichen Fristen - die sich aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergeben - zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern.

1. Gemäß § 32 BWO fordere ich zur **möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen** auf. Die Aufforderung und Hinweise zur Einreichung von Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen können der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin, 11 – 21.35.04-000006 vom 10. Dezember 2024, veröffentlicht im Ministerialblatt (MBL NRW.), Ausgabe 2024 Nr. 40a vom 13.12.2024, Seite 1179a bis 1184a, entnommen werden.

2. Ich weise auf die **Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen** nach § 18 Absatz 2 BWahlG hin:

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr der Bundeswahlleiterin (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden bzw. Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Im Falle einer vorgezogenen Neuwahl am 23.2.2025 und einer wie bisher vorgesehenen Fristverlegung durch die noch zu erlassende Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, muss die Beteiligungsanzeige stattdessen spätestens

**am 47. Tag vor der Wahl, Dienstag, 7.1.2025, bis 18 Uhr,**

erfolgt sein. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei

Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

3. Ich weise darauf hin, dass Kreiswahlvorschläge gemäß § 19 BWahlG bis zum 69. Tag vor der Wahl, im Falle einer vorgezogenen Neuwahl am 23.2.2025 und einer wie bisher vorgesehenen Fristverlegung, stattdessen

**am 34. Tag vor der Wahl, Montag, 20.1.2025, bis 18 Uhr,**

bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 128 - Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Zimmer 3.035/3.036 (Postanschrift: Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster) **schriftlich** einzureichen sind.

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWahlG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite des Wahlamtes der Stadt Münster ([www.muenster.de/BW2025](http://www.muenster.de/BW2025)).

Abschließend weise ich auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21 BWahlG hin:

## § 20 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss

im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

- (3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

### **§ 21 Aufstellung von Parteibewerbern**

- (1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- (2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.
- (3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.
- (4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren

Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

- (5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
- (6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Münster, den 17. Dezember 2024

I.A.

Thomas Paal

Stadtdirektor und Kreiswahlleiter

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Grundwasserentnahme nach §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen eines Wasserhaltungsbetriebes zur Vorbeugung schädlicher Umweltauswirkungen auf dem Grundstück: Hammer Straße 322, Gemarkung Münster, Flur 196, Flurstück 238 in Münster“

Az.: WW/1981/EntB/0354

Die Stadtnetze GmbH hat am 7.11.2024 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Hammer Straße 322, 48153 Münster Gemarkung Münster, Flur 196, Flurstück 238 im Stadtgebiet Münster gestellt. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine Umstellung von einer bisher erlaubten Trinkwasserförderung zu einem Wasserhaltungsbetrieb u.a. aus Gründen des Gebäudeschutzes. Bei der Dimensionierung des geplanten Wasserhaltungsbetriebes wurde eine maximale Entnahmemenge von bis zu 300.000 m<sup>3</sup> prognostiziert. Somit handelt es sich um ein Vorhaben

der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Absatz 1 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter von § 2 Absatz 1 UVPG ergeben haben.

Im Einwirkungsbereich der Grundwasserentnahme befinden sich Strukturen, die gemäß der unter 2.1-2.3 geprüften Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien von der Maßnahme betroffen sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit der beantragten Genehmigung lediglich eine Verlängerung der Grundwasserentnahme erfolgen soll, die bereits langjährig für die Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung erfolgte. Es ist daher davon auszugehen, dass keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei den naturräumlich relevanten Schutzgütern ist von einer langjährigen Anpassung an die veränderten Grundwasserstände auszugehen. Vorhandene Nutzungen im Umfeld, insbesondere bauliche Nutzungen, erfolgten unter der Voraussetzung des abgesenkten Grundwasserspiegels. Die beantragte Grundwasserabsenkung ist grundsätzlich reversibel, jedoch hätte die Einstellung der Grundwasserförderung potentiell negative Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen, aber auch auf die Qualität des Grundwassers durch die mögliche Lösung von Schadstoffen aus verunreinigtem Boden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 28. November 2024

Der Oberbürgermeister

I.V.

Peter Driesch

## Wasserschutzgebietsänderung der Stadtnetze Münster GmbH

Die Stadtnetze Münster beabsichtigen die Grundwasserförderung zum Zwecke der Trinkwassergewinnung an ihrem Standort „Hammer Straße“ aufzugeben. Gleichzeitig fällt damit der Sinn und Zweck der Wasserschutzzone I und II im Bereich der Wassergewinnungsanlage „Hammer Straße“ (Schutz von Trinkwasser) der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Münster-Geist der Stadtnetze Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“) weg. Ein Aufrechterhalten der Wasserschutzzonen I & II gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz ist nicht mehr erforderlich und wird somit in die Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Geist integriert. Sollte Ihr Grundstück in dem betroffenen Gebiet der Wasserschutzzone I und II liegen haben Sie die Möglichkeit Einwände gegen die Maßnahme vorzubringen.

Die Planunterlagen für das beabsichtigte Vorhaben, aus denen sich Art und Umfang ergeben, liegen während eines Monats, und zwar vom

**30. Dezember 2024 bis 6. Februar 2024**

bei der **Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster**, Raum N 5028

während der üblichen Dienststunden (9-15 Uhr)

zur Einsicht für jede Person aus. Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel. 0251/411-3063 (Herr Klünker) oder 0251/411-1395 (Herr Willeke-Renken) erforderlich.

Einwendungen gegen die beantragte Wasserschutzgebietsänderung kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt wird, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

**21. Februar 2024**

bei der

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9 in  
48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen müssen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen.

Erhobene Einwendungen nach der o. g. Frist, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 13. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

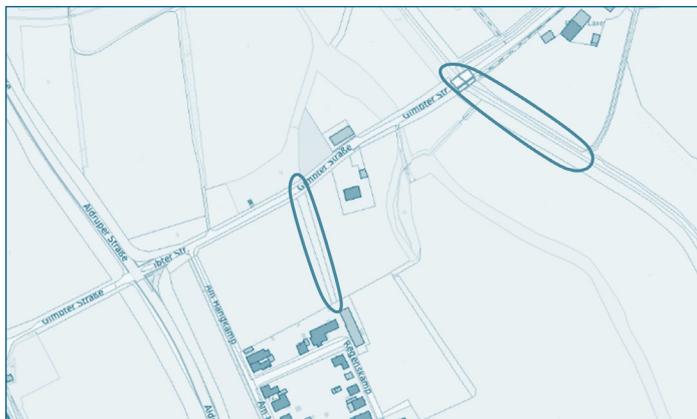
I. A.

Tim Klünker

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

## Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen



Übersichtsplan Nr. 7

Im Rahmen einer Teilungsvermessung der Flurstücke

Gemeinde Münster	Gemarkung St. Mauritz	Flur 44	Flurstücke 43, 44, 45, 180, 181
Gemeinde Greven	Gemarkung Gimbte	Flur 4	Flurstücke 21, 22

wurden die Grenzen folgender Flurstücke teilweise neu abgemarkt:

Gemeinde:	Münster	Münster	Greven, Kreis Steinfurt
Gemarkung:	St. Mauritz	St. Mauritz	Gimbte
Flur:	42	44	4
Flurstück:	39, 89	44, 48	28
Lage:	Gimbter Str.	Gimbter Str.	Sprakeler Str.
Eigentümer:	Die Anlieger	Die Anlieger	Die Anlieger

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer (Die Anlieger) konnten nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden. Der betroffene Bereich ist in dem dargestellten Übersichtsplan dargestellt.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005S. 174) wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 10.12.2024 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 20.12.2024 bis zum 24.1.2025 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr) bei der

Stadt Münster

Kundenzentrum Planen und Bauen

Stadthaus 3

Albersloher Weg 33

48155 Münster

öffentlich zur Einsicht aus.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38, oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Münster, den 18. Dezember 2024  
Der Oberbürgermeister  
i.V.  
Jochen Marienfeld  
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

## Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen



Übersichtsplan Nr. 8

Im Rahmen einer Teilungsvermessung des Flurstücks

Gemeinde Münster Gemarkung Amelsbüren Flur 42  
Flurstück 4

wurden die Grenzen folgendes Flurstücks teilweise neu abgemarkt:

Gemeinde: Münster  
Gemarkung: Amelsbüren

Flur: 42  
Flurstück: 30  
Lage: Farwicksheide  
Eigentümer: Die Anlieger

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer (Die Anlieger) konnten nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden. Der betroffene Bereich ist in dem dargestellten Übersichtsplan dargestellt.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005S. 174) wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 13.12.2024 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 20.12.2024 bis zum 24.1.2025 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr) bei der

Stadt Münster  
Kundenzentrum Planen und Bauen  
Stadthaus 3  
Albersloher Weg 33  
48155 Münster

öffentlich zur Einsicht aus.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38, oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Münster, den 18. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

I.V.

Jochen Marienfeld

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

## **Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Albersloher Weg 32, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2023**

Der Jahresabschluss der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zum 31.12.2023 wurde mit einer Bilanzsumme von 6.723.017,89 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.942.594,33 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zum 31.12.2023 wurde von der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 3.783.103,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft waren im Berichtsjahr 2023 folgende Personen bestellt:

bis 30.9.2023: Frau Dr. Ursula Paschke, Münster

ab 1.10.2023: Frau Dr. Maria Näther, Münster.

Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 wurden der Geschäftsführerin Frau Dr. Paschke eine Grundvergütung in Höhe von 105,90 T€ sowie 14,8 T€ an Tantiemen gewährt. Frau Dr. Näther wurden für ihre Tätigkeit eine Grundvergütung von 30 T€ gewährt. Eine Tantieme für Frau Dr. Näther musste in den Verbindlichkeiten des Geschäftsjahres nicht berücksichtigt werden, da sich laut Anstellungsvertrag erst ein Vergütungsanspruch beginnend ab dem Jahr 2024 ergibt.

## **Aufsichtsrat**

Ratsfrau Susanne Schulze Bockeloh, Diplom-Agraringenieurin – Vorsitzende

Ratsfrau Prof. Dr. Rita Stein-Redent, Wissenschaftliche Mitarbeiterin – 1. stellvertretende Vorsitzende

Herr Dr. Jürgen Hartmann, Geschäftsführender Vorstand der Rinder-Union West eG – 2. stellvertretender Vorsitzender (ausgeschieden nach der 2. Aufsichtsrats-sitzung)

Herr Dr. Michael Steinmann, Geschäftsführender Vorstand Rinder-Union West eG – 2. stellvertretender Vorsitzender (ab 2.6.2023)

Herr Heinrich Buxtrup, Vorsitzender des Vorstands Rinder-Union West eG (Erste Sitzung am 18.8.2023 als Nachfolger von Herrn Dr. Jürgen Hartmann)

Ratsherr Meik Bruns, Oberstudienrat

Herr Robin Denstorff, Stadtbaurat

Ratsherr Heinrich Götting, Kaufmann

Ratsherr Philipp Hagemann, Rechtsanwalt

Herr Ralf Johanson, Vorstandsvorsitzender Westfälisches Pferdestammbuch e. V.

Ratsherr Christoph Kattentidt, Diplom-Sozialarbeiter

Frau Gabriele Kubig-Steltig, Rentnerin

Herr Ludger Overhues, Vorstand Schweineerzeuger Nord-West eG

Ratsherr Carsten Peters, Geschäftsführer der Regional-geschäftsstelle Münsterland der GEW

Herr Josef Rickfelder, Polizeibeamter a. D.

Herr Oliver Teuteberg, Abteilungsleiter

Ratsherr Ulrich Thoden, Lehrer am Berufskolleg

Wir geben bekannt, dass an die Mitglieder des Aufsichtsrates der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH für das Geschäftsjahr 2023 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt wurden:

Vorname	Nachname	Ausgezahlter Betrag
Peter	Bensmann	130,00 €
Meik	Bruns	520,00 €
Heinrich	Buxtrup	130,00 €
Heinrich	Götting	520,00 €
Philipp	Hagemann	390,00 €
Jürgen	Hartmann	130,00 €
Ralf	Johanson	130,00 €
Christoph	Kattentidt	260,00 €
Gabriele	Kubig-Steltig	390,00 €
Ludger	Overhues	390,00 €
Carsten	Peters	260,00 €
Josef	Rickfelder	520,00 €
Susanne	Schulze Bockeloh	3.120,00 €

Michael	Steinmann	390,00 €
Rita	Stein-Redent	520,00 €
Oliver	Teuteberg	390,00 €
Ulrich	Thoden	260,00 €
Carsten	Rotermund	130,00 €
Gesamtsumme:		8.580,00 €

Zur Premiere von Holiday On Ice am 29.12.2023 waren auf Einladung der Geschäftsführung folgende Aufsichtsratsmitglieder z. T. mit Begleitung anwesend:

Herr Bruns, Herr Götting, Herr Johanson, Herr Rickfelder, Frau Schulze Bockeloh, Frau Stein-Redent, Herr Teuteberg und Herr Thoden.

Im Berichtsjahr wurden dem Aufsichtsrat keine Tickets für Veranstaltungen auf individuelle Anfrage ausgegeben.

Forderungen gegen die Geschäftsführerin und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates bestanden zum 31. Dezember 2023 nicht.

Die Gesellschaft hat am 28.11.2024 den Jahresabschluss beim Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 9. Dezember 2024

Die Geschäftsführung

## **Wirtschaftsförderung Münster GmbH Steinfurter Straße 60a, 48149 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2023 dcc**

### **Jahresabschluss zum 31.12.2023**

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Münster GmbH zum 31.12.2023 wurde mit einer Bilanzsumme von 40.090.884,86 € und einem Jahresfehlbetrag von 568.935,94 € festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niehoff, Heitkamp und Kollegen GmbH, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung unter Hinweis auf § 28 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vor, einen Betrag in Höhe des Jahresfehlbetrags 2023 von TEUR 569 aus der Kapitalrücklage zu entnehmen.

### **Organe der Gesellschaft:**

Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Als Geschäftsführer war für das Berichtsjahr Herr Enno Fuchs bestellt. Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers im Jahr 2023 beliefen sich auf TEUR 250. Darin enthalten ist der geldwerte Vorteil in Höhe von TEUR 8 für die private Nutzung des Dienstwagens.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2023 an:

- Ratsfrau Sandra Beer, Wirtschaftspsychologin – Vorsitzende
- Ratsherr Carsten Peters, Geschäftsführer – stellvertretender Vorsitzender
- Ratsfrau Babette Lichtenstein van Lengerich, Unternehmerin - 2. stellvertretende Vorsitzende
- Frau Carina Beckmann, Innovations- und Qualitätsmanagerin
- Ratsfrau Andrea Blome, Journalistin/Moderatorin
- Herr Robin Denstorff, Stadtbaurat
- Ratsherr Dr. Dietmar Erber, Dipl.-Chemiker
- Ratsherr Hendrik Grau, Geschäftsführer
- Ratsfrau Anne Kathrin Herbermann, Dozentin/Bildungsreferentin
- Herr Maximilian Kemler, angestellter Geschäftsführer
- Herr Dr. Ulf Kemper, Politikwissenschaftler (ab 05/2023)
- Herr Frank Knura, Vorstandsvertreter
- Herr Dr. Hans Moormann, Geschäftsführer
- Frau Dr. Christina Rentzsch, Verwaltungsleiterin (bis 05/2023)
- Herr Peter Scholz, stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Herr Benedikt Spangenberg, Kaufmann
- Herr Ulrich Thoden, Lehrer

Der Aufsichtsrat hat für seine Tätigkeit im Berichtsjahr Vergütungen in Höhe von TEUR 6 erhalten.

### **Bekanntmachung gemäß § 325 HGB:**

Die Gesellschaft hat am 11.11.2023 den Jahresabschluss den Lagebericht den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers beim Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 10. Dezember 2024

Die Geschäftsführung

## **Einladung zur Genossenschaftsversammlung Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III**

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III werden hiermit zu unserer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, 28.1.2025 um 20 Uhr, in das Hotel-Restaurant Brintrup, Roxeler Straße 579, 48161 Münster eingeladen.

## Tagesordnung

1. Begrüßung der Anwesenden durch den Jagdvorsteher; Totengedenken
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Berichterstattung über die laufende Geschäftszeit des Vorstandes 2022-2025
4. Vorlage der Jahresrechnung 2022-2025
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beratung und evtl. Beschlussfassung über den Abschluss eines Jagdpachtvertrages/von Jagdpachtverträgen ab 1.4.2025
8. Rücktritt sowie Neu-/Wiederwahl des Vorstandes und deren Stellvertreter, des Schrift-/Kassenführers und der Kassenprüfer für die Zeit bis 31.3.2029
  - a. Festsetzung der Aufwandsentschädigung
9. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 1.4.2025-31.3.2029 und die Auszahlung des Reinertrages
10. Verschiedenes

Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.

Ordnungshalber wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 1.4.2025-31.3.2029, der Beschlussentwurf über die Auszahlung des Jagdpachtgeldes und die geplante Auszahlungsliste im Hause des Schriftführers und des Jagdvorstehers (nach Absprache) zur Einsichtnahme ausliegen.

Münster, den 14. Dezember 2024

Paul Hufelschulte

Jagdvorsteher



Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.





## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Luisa Baxmeier  
Telefon: 0251/492-1301  
E-Mail:  
Baxmeier@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.